

Von: Ziegler, Florian

Gesendet: Montag, 9. September 2024 16:36

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: Anhörung in der Drucksache 20/2316

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

als Drucksache 20/2316 haben die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung sowie des Sparkassengesetzes in den Landtag eingebracht.

Inhaltlich mit dem Gesetzentwurf verbunden sind die Änderungen, die die Landesregierung parallel in der Eigenbetriebsverordnung sowie der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vornehmen wird (dies wird auch in der Gesetzesbegründung erläutert).

Diesbezüglich bitte ich Sie im Auftrag der Koalitionsfraktion und in Absprache mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, die vorbezeichneten, angefügten Landesverordnungsentwürfe zu Informations-/Transparenzzwecken ins Landesinformationssystem einzupflegen und insbesondere den jeweils Benannten der beschlossenen schriftlichen Anhörung zukommen zu lassen, sodass die Verordnungen ebenfalls Teil der Anhörung sind.

Vielen Dank und
freundliche Grüße
Florian Ziegler

Florian L. Ziegler
Wissenschaftlicher Referent für
Inneres, Integration, Kommunales,
Medien, Recht, Sport und Wohnen

Fraktion der Christlich Demokratischen Union

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70 | 24105 Kiel

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).

**Landesverordnung zur Änderung der
Eigenbetriebsverordnung**
Vom

Artikel 1
Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Aufgrund des § 135 Absatz 3 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Die Eigenbetriebsverordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1284), wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Lagebericht ist um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß § 289b HGB zu erweitern, soweit die Gesellschaft groß im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen
Rechtes
Vom**

**Artikel 1
Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des
öffentlichen Rechtes**

Aufgrund des § 135 Absatz 5 der Gemeindeordnung und des § 19 d Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Die Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes vom 3. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1285), wird wie folgt geändert:

In § 26 Satz 1 werden nach dem Wort „HGB“ die Worte „sowie § 289b HGB, soweit die Gesellschaft groß im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB ist,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport